

# SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

# FÜR

# AUFTRAGNEHMER

Diese Bestimmungen gelten für Arbeitnehmer und deren Personal, die mit Bau-, Montage- und Instandsetzungsarbeiten von der Firma

**Schoeller-Electronics GmbH**  
**Marburger Straße 65**  
**35083 Wetter / Hessen**

beauftragt werden.

***Verfasser:***

Hartmut Willershäuser Sicherheitsfachkraft der Fa. Schoeller-Electronics GmbH

***Mitwirkende Personen:***

Herr Michael Piskorz  
- TAB der BG Elektro Textil Feinmechanik  
Frau Birgit Mees  
- Referat Selbstverwaltung, Rechtsfragen Prävention der BG Elektro Textil Feinmechanik  
Herr Bernd Jablonski  
- Leiter Instandhaltung der Schoeller-Electronics GmbH, Wetter  
Herr Ralph Junk  
- Umweltschutzbeauftragter der Schoeller-Electronics GmbH, Wetter

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gefährdungsbeurteilung und allgemeine Festlegungen**
- 3. Einrichten der Baustelle**
- 4. Verhalten bei Gefahrenalarm**
- 5. Unfälle, Erste Hilfe**
- 6. Persönliches Verhalten**
- 7. Schutzausrüstung und Schutzkleidung**
- 8. Brandschutz**
- 9. Umgang mit Gefahrstoffen**
- 10. Arbeitserlaubnisscheine**
- 11. Fahrzeuge und Verkehr**
- 12. Benutzung von Leitern**
- 13. Witterungsbedingte Einflüsse auf den Arbeitsplatz**
- 14. Absperrungen, Bodenöffnungen**
- 15. Strahlenschutz**
- 16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**
- 17. Abbrucharbeiten und Aushubarbeiten**
- 18. Umweltschutz / Entsorgung**
- 19. Anlagen:**  
**Verfahrensanweisung 4.6-19 und 4.6-24 aus dem Arbeitsschutz-**  
**managementsystem (AMS)**

## 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen enthalten die Mindestanforderungen der Fa. Schoeller-Electronics GmbH in Bezug auf Maßnahmen zum Arbeitsschutz für alle Arbeiten, die nicht von Angehörigen der Fa. Schoeller-Electronics GmbH geleistet werden, oder gemeinsam von Mitarbeitern des Auftragnehmers (**AN**) und des Auftraggebers (**AG**) durchgeführt werden.

Grundlage für die Planung und Organisation und Durchführung der Arbeiten durch Führungskräfte der Schoeller-Electronics GmbH bildet das Arbeitsschutz - Management -System (AMS), insbesondere die VA 4.6-24 und 4.6-19 (siehe Anlage).

Die Sicherheitsrichtlinie wendet sich an alle auf Bau- und Montagestellen verantwortlichen Personen wie

- Bau- und Montageleiter von Fremdfirmen
- Bau- und Montageleiter der Fa. Schoeller-Electronics GmbH
- alle Führungskräfte

Diese Personen sind verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der nachfolgend weiter erläuterten Sicherheitsbestimmungen, die auf die wesentlichen Punkte der rechtlichen Vorschriften, wie z.B.

- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Strahlenschutzverordnung
- Unfallverhütungs- und
- Umweltrechtliche Vorschriften

in der jeweils gültigen Fassung hinweisen und die neben berufsgenossenschaftlichen -Vorschriften (BGV), -Regeln (BGR) und -Informationen (BGI) wie auch den allgemein gültigen sicherheitstechnischen Grundsätzen Gültigkeit haben.

## 2. Gefährdungsbeurteilung und allgemeine Festlegungen

Für die durchzuführenden Tätigkeiten im Rahmen seines Auftrages hat der AN eine Gefährdungsbeurteilung vorzulegen, diese ist mit der Gefährdungsbeurteilung des AG abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung aller Gefährdungen gemeinsam festzulegen.

- 2.1 In Absprache mit der Werksleitung / Standortleitung bestellt der Projektverantwortliche einen **Koordinator**, der die Arbeiten zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung aufeinander abstimmt.

Der Koordinator hat, so weit es um die Sicherheit am Arbeitsplatz geht, Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Baustelle Beschäftigten, also auch gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern.

Der Koordinator ist rechtzeitig zu bestellen und dem Auftragnehmer spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen.

Der Koordinator kann, je nach Fortschritt des Projektes, wechseln, wobei sichergestellt werden muss, dass die Änderung allen Auftragnehmern bekannt gegeben wird.

Bei Abwesenheit des Koordinators übernimmt der Projektverantwortliche oder Bau- / Montageleiter dessen Funktion.

- 2.2 Die Weisungsbefugnis des Koordinators in Fragen des Arbeitsschutzes befreit den AG und AN nicht von seiner **Verantwortung** und Haftung für die Sicherheit der eingesetzten Mitarbeiter. Der Auftragnehmer bleibt für seine Mitarbeiter zuständig und verantwortlich, er hat Aufsichtspflicht im eigenen Bereich.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Einsatz des Personals unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der allgemeingültigen Arbeitsschutzvorschriften vorzunehmen.
- 2.4 Die behördlichen und berufsgenossenschaftlichen **Sicherheitsvorschriften** sowie die Schoeller internen **Sicherheitsbestimmungen** sind Bestandteil der Bestellung und müssen eingehalten werden. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung dieser Vorschriften und Anweisungen durch seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer verantwortlich. Auftraggeber, Koordinator, Bau- / Montageleiter und Auftragnehmer sind verpflichtet Verstöße gegen Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften zu ahnden.

Vom Auftragnehmer wird gefordert, dass seine Baustellenleiter über die allgemein auf Baustellen üblichen Maßnahmen in Bezug auf Arbeitsschutz und Schadenverhütung ausreichend unterwiesen und geschult sind.

Der AG sichert eine detaillierte Einweisung des AN in spezielle Bereiche, mögliche Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen.

- 2.5 Der AG hat den AN zu unterrichten über:
- Lage und Gebrauch der vorhandenen sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen
  - Flucht und Rettungswege sowie Sammelpunkte
  - Einrichtungen der Ersten Hilfe sowie über das innerbetriebliche Meldewesen
  - Brand- und Alarmordnung -Gefahrenabwehrplan-
- Der Auftragnehmer hat über die Unterrichtung seiner Mitarbeiter einen Nachweis zu führen.

- 2.6 Der Auftragnehmer muss sich davon überzeugen, dass seine Mitarbeiter die ihnen zugewiesenen Arbeiten unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ausführen.
- 2.7 Beim Einsatz von Geräten und Arbeitsmittel sichern AG und AN die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Insbesondere hinsichtlich Beschaffenheit, sicherem Betreiben und Prüfung wie z. B. durch das GPSG, die Betriebssicherheitsverordnung mit technischem Regelwerk und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften festgelegt.

### 3. Einrichten der Baustelle

- 3.1 Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz ist ein wesentlichen Bestandteil des Arbeitsschutzes. Daher sind im gesamten Arbeitsbereich die Verkehrswege, Bauunterkünfte, Lager und Montagehallen stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten.
- 3.2 Bauunterkünfte sind mit vorschriftsmäßig abgesicherten Heizkörpern auszustatten. Die Unterkunftsräume müssen in ihren Abmessungen der **Bauordnung** entsprechen; der Nutzungszweck ist auszuweisen.
- 3.3 Alle versorgungs- und systemgebundenen Anschlüsse sind nach den Regeln der Technik auszuführen und mit dem jeweiligen bevollmächtigten Vertreter der Fa. Schoeller-Electronics GmbH (z. B. Leiter der Instandhaltung) abzustimmen.
- 3.4 Bereitstellung und Nutzung ist vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abzustimmen.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist für die vorschriftsmäßige Lagerung, Kennzeichnung und Entsorgung der von ihm zur Verfügung gestellten Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffe verantwortlich.  
  
Zusammenlegungsverbote nach Lagerrichtlinien und Gefahrstoffverordnung sind zu beachten. Für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen, haftet der Auftragnehmer.
- 3.6 Bei dem **Einsatz von Funksprechgeräten** und sonstigen Funkeinrichtungen dürfen nur die bei der Deutschen Bundespost zu beantragenden „Wanderfrequenzen“ benutzt werden. Die Verwendung muss mit der Elektro-Fachabteilung des AG oder der Sicherheitsabteilung abgestimmt werden.

### 4. Verhalten bei Gefahrenalarm

- 4.1 Die Fa. Schoeller-Electronics GmbH hat den Auftragnehmer über das **Verhalten im Alarmfall** anhand des Gefahrenabwehrplanes (Brand- und Alarmordnung) zu unterrichten.

4.2 Im Alarmfall – bei Explosionen, Brand oder Freisetzung von feuergefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffen – hat das in dem betreffenden Bereich arbeitende Personal des Auftragnehmers folgende Weisungen zu beachten:

- In Nutzung befindliche Anlagen und Geräte des Auftragnehmers sind nach Möglichkeit außer Betrieb zu nehmen.
- Die Beschäftigten haben den Arbeitsplatz unter Nutzung der Fluchtwege zu verlassen und sich an der vereinbarten Sammelpunkten einzufinden.
- Der Baustellenleiter des Auftragnehmers hat den AG (z. B. Koordinator) oder Einsatzleiter zu informieren, ob alle seine in dem Betrieb beschäftigten Personen am Sammelplatz anwesend sind oder ob Beschäftigte vermisst werden.

## 5. Unfälle, Erste Hilfe

5.1 Der Auftragnehmer hat die Organisation und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie Maßnahmen für Notfälle mit dem AG abzustimmen.

5.2 Bei leichten Verletzungen stehen Ersthelfer und / oder der Sanitätsraum in der Pforte der Fa. Schoeller-Electronics GmbH zur Verfügung. Jeder Unfall ist entsprechend zu protokollieren.

5.3 Falls sofort ärztliche Hilfe nötig erscheint, hat der Auftragnehmer umgehend den Rettungsdienst unter der **Ruf-Nr.: 222 Intern bzw. 112 extern** zu benachrichtigen. Im Anschluss daran ist der Wachdienst unter Nr. 292 sowie der Koordinator zu informieren.

Von jeder Verletzung, die zur Arbeitsunfähigkeit des Verletzten führt, ist dem Koordinator und der Sicherheitskraft sofort, spätestens am folgenden Tag, Mitteilung zu machen.

Der Auftragnehmer hat die Einzelheiten jedes Arbeitsunfalls gründlich zu untersuchen und bei der Aufklärung mit der Sicherheitsfachkraft der Fa. Schoeller-Electronics GmbH zusammenzuarbeiten.

5.4 Bei **Brand** ist über vorhandene Feuermelder Alarm auszulösen (Handmelder an Ausgangstüren) oder die zuständige Feuerwehr über die Notrufnummern **112** zu alarmieren (siehe Pkt. 5.3). Verletzte Personen sind unter Beachtung des Selbstschutzes aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Retten geht vor Löschen!

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den vorhandenen Mitteln zu bekämpfen.

## 6. Persönliches Verhalten

6.1 Grundsätzlich gelten für Auftragnehmer die gleichen Sicherheitsanweisungen wie für Schoeller Personal.

- 6.2 Bei Montage- und Reparaturarbeiten ist der Aufenthalt nur in dem zugewiesenen Arbeitsbereich erlaubt, Anordnungen des AG ist Folge zu leisten.
- 6.3 Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt.
- 6.4 Es darf keine **Pressluft** zum Reinigen der Kleidung, des Körpers oder des Arbeitsbereiches eingesetzt werden.
- 6.5 Es besteht generelles **Rauchverbot im ganzen Werk**, außer in den gekennzeichneten Bereichen. Auch das Rauchen in den Fahrzeugen ist verboten.
- 6.6 Essen und Trinken ist nur an den hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- 6.7 Einrichtungen der Fa. Schoeller-Electronics GmbH müssen sach- und fachgerecht benutzt werden. Schäden sind zu melden.
- 6.8 Es ist verboten, **Alkohol**, alkoholische Getränke und Drogen auf das Werksgelände der Fa. Schoeller-Electronics GmbH mitzubringen, zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu arbeiten.
- 6.9 Das Mitführen von Fotoapparaten oder Bildaufzeichnungsgeräten sowie das Fotografieren und Filmen im Werksgelände und auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Werksleitung gestattet.

## 7. **Schutzausrüstung und Schutzkleidung**

- 7.1 Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten, sofern erforderlich, die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PPE) lt. Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die PSA jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet und dass sie von den Mitarbeitern benutzt wird. Die Mitarbeiter sind über den Einsatz und die Benutzung der PSA zu schulen.
- 7.3 Sofern arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Voraussetzung für das Tragen von PSA sind, ist dieses von AN zu veranlassen und nachzuweisen.
- 7.4 Betriebsbezogene spezielle Schutzausrüstung wie z. B. Atemschutzmasken, Handschuhe usw. stellt die Fa. Schoeller-Electronics GmbH. Die Verwendung richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit und den möglichen Gefährdungen aus dem Umfeld bzw. der Gefährdungsanalyse des AG. Für den AG gilt dann 7.2 entsprechend.
- 7.5 Bei Arbeiten mit Absturzgefahr sind in Abstimmung zwischen AG und AN – falls erforderlich – geeignete Absturzsicherungen auszuwählen und dementsprechend anzuwenden.

## 8. **Arbeiten mit Brandgefahren**

- 8.1 Das Lagern von brennbarem Abfall, öligen Lappen und brennbaren Materialien oder feuergefährlichen Gegenständen ist nur in den vorgesehenen Einrichtungen gestattet.

- 8.2 Bei der Lagerung und beim Umgang mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten sind die Schutzzonen (EX-Bereiche) entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.3 Vor Arbeiten, bei denen mit Flammen- und Funkenbildung oder mit heißen Oberflächen zu rechnen ist, sind alle brennbaren Stoffen zu entfernen. **Feuererlaubnisscheine** sind in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten vom Verantwortlichen der Fa. Schoeller-Electronics GmbH auszustellen.
- 8.4 Während der Durchführung von **Brennschneid- und Schweißarbeiten** sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass herunterfallende Funken Brandschäden auslösen. Der Bereich unterhalb hoch gelegener Schweiß- und Brennarbeiten ist zu sichern. In jedem Fall ist eine zweite Person zur Brandaufsicht zu stellen. Es sind geeignete Löschmittel bereitzustellen.
- 8.5 **Gas- und Sauerstoffflaschen** sind den Vorschriften entsprechend zu behandeln und vor Wärmeeinwirkung und offenen Flammen zu schützen.
- 8.6 **Feuerwehrtechnische Einrichtungen**, wie z.B. Hydranten, Feuerlöscher, sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten.

## 9. Umgang mit Gefahrstoffen

- 9.1 Für bezeichnete Tätigkeiten und den Umgang mit genannten Gefahrstoffen (GefStV Anhang V Nr. 1) dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die nach den „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für **arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung**“ untersucht und tauglich sind. Der Auftragnehmer hat die Untersuchungen auf seine Kosten vor Arbeitsaufnahme zu veranlassen und die Gesundheitskartei der Beschäftigten zu führen. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.
- 9.2 Über jeden in der Fa. Schoeller-Electronics GmbH eingebrachten Gefahrstoff (Stoff nach GefStoffV) muss vorher dem Verantwortlichen der Fa. Schoeller-Electronics GmbH und der Sicherheitsfachkraft das gültige **Sicherheitsdatenblatt** und die vollständige Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorgelegt werden.
- 9.3 Bei der Lagerung von Stoffen nach der Gefahrstoffverordnung müssen die rechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften unbedingt eingehalten werden. Es sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, z. B. Stapelhöhen, Lagerplatzbeschaffenheit, Auffangwannen bzw. Auffangräume, Zusammenlagerungsverbot usw.
- 9.4 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind folgende Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen:
- Inhalative
  - Hautgefährdungen
  - Brand- und EX-Gefahren
  - Gefährliche chemische Reaktionen

- Gefährdung für besonders schutzbedürftige Personengruppen
- Sauerstoffverdrängende Stoffe
- Narkotisierende Stoffe
- Tiefkalte oder heiße Systeme
- Der Einsatz von krebserzeugenden, mutagenen, reproduktionstoxischen sowie giftigen und sehr giftige Stoffen grundsätzlich ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

## 10. Arbeitserlaubnisscheine

- 10.1 Für Arbeiten in Produktionsbereichen einschl. aller Lager und Büroräume können zum Arbeitsauftrag folgende Erlaubnisscheine notwendig werden:

**Feuererlaubnis**, d. h. die Erlaubnis, feuergefährliche Arbeiten vorzunehmen wie Schweiß-, Brennschneid-, Schleif-, Bohr- und sonstige Arbeiten, bei denen Hitze oder Funken erzeugt werden und Brandgefahr besteht. **Besondere Vorsicht gilt in EX-Zonen oder -Bereichen.**

**Befahrerlaubnis**, d. h. die Erlaubnis zum Befahren von Behältern und engen Räumen, z. B. Schächte, Gruben, Kanäle, in denen Sauerstoffmangel herrschen könnte oder in denen gefährliche Stoffe enthalten sein könnten. Möglich sind außerdem Gefährdungen wegen räumlicher Enge oder wegen Bestehens erhöhter elektrischer Gefährdung.

**Öffnungserlaubnis**, d. h. die Erlaubnis zum Öffnen von Apparateteilen, Behältern, Rohrleitungen und Armaturen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, wie z. B. Druck, Temperatur, Chemie oder beweglichen Einbauten.

**Erlaubnis Erdarbeiten**, d. h. die Erlaubnis zur Durchführung von Ausschachtungsarbeiten, bei denen durch Beschädigung von Leitungen, oder der Nähe zu bestehenden Bauten Gefährdungen auch durch Einrutschen entstehen können.

- 10.2 Der Vertreter des Auftragnehmers hat dem Aussteller der Erlaubnisscheine eine vollständige Beschreibung der auszuführenden Arbeiten zu geben.
- 10.3 Alle Erlaubnisscheine gelten nur für die Ausstellungszeit. Ein Erlaubnisschein ist zurückzuziehen und neu auszustellen, falls sich die Bedingungen nach der Ausstellung, oder während der Arbeit z. B. durch Alarm oder / und nicht vorhersehbare andere Umstände verändert haben.
- 10.4 Schalthandlungen an E-Verteilungen dürfen nur durch von der Fa. Schoeller-Electronics GmbH autorisierten Personen vorgenommen werden.

## 11. Fahrzeuge und Verkehr

- 11.1 Die Regeln der **Straßenverkehrsordnung** gelten im gesamten Werksbereich und dem Parkplatz.
- 11.2 Die zulässige **Höchstgeschwindigkeit** beträgt 20 km/h. Ihr Überschreiten kann ein Fahrverbot im Werksgelände zur Folge haben.
- 11.2.1 Auch der Lasten- und Materialtransport auf der Baustelle ist analog zu den Regeln der StVO vorzunehmen (Kennzeichnung überhängender Lastenteile, Befestigung und Sicherung des Ladegutes). Beim Heben und Fördern von Lasten über Rohr- und Kabelbrücken, Gebäuden und Betriebseinrichtungen ist der Koordinator zu informieren, der ggf. umgehend den zuständigen Verantwortlichen benachrichtigt.
- 11.3 Motoren von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten müssen beim Betanken und beim Stillstand der Fahrzeuge (Lastwagen, Bagger, Schaufellader, Krane usw.) abgestellt werden. Abgestellte Fahrzeuge sind ordnungsgemäß zu sichern.
- 11.3.1 Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen müssen sich jederzeit in einem **betriebs sicheren** Zustand befinden. Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung müssen nach dem Eigentümer gekennzeichnet sein.
- Bei **Beförderung von Personen** darf die zugelassene Personenzahl nicht überschritten werden.
- 11.4 Rettungsfahrzeuge haben grundsätzlich Vorfahrt. Zufahrtswege für Feuerwehr und Notarzt sind frei zu halten. Jede Verkehrsbeeinträchtigung auf der Straße ist dem zuständigen Verantwortlichen der Fa. Schoeller-Electronics GmbH oder dem Werkschutz zu melden.
- 11.5 Bevor hochragende Geräte und Lasten bewegt werden, hat der Fahrzeugführer die Durchfahrtshöhen auf den Werkstraßen zu beachten. Vor Transport extrem schwerer Lasten hat er sich beim Koordinator darüber zu informieren, wann welche Straßen zu benutzen sind.
- 11.6 Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände der Fa. Schoeller-Electronics GmbH einschl. solcher Unfälle, in die Privatwagen verwickelt sind, sind umgehend dem Werkschutz / Sicherheitsfachkraft oder dem Koordinator der Fa. Schoeller-Electronics GmbH zu melden.
- 11.7 Kraftfahrzeuge dürfen nur mit gültiger Fahrerlaubnis betrieben werden. Dazu gehören auch Flurförderzeuge.
- 11.8 Ausgänge von Flucht- und Rettungswegen sind frei zu halten (Siehe Kennzeichnung).

## 12. Benutzung von Leitern, Tritten und Gerüsten

Leitern, Tritte und Gerüste sind entsprechend den technischen Regeln bereitzustellen, zu errichten und zu benutzen.  
Der Einsatz ist mit dem jeweils zuständigen Verantwortlichen abzustimmen.

## 13. Einflüsse des Wettergeschehens

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, dass jeder Arbeitsplatz in einem gegen Wettereinflüsse gesicherten Zustand verlassen wird.

## 14. Absperrungen, Bodenöffnungen

**In Abstimmung zwischen AG und AN sind:**

14.1 An allen Stellen, an denen **Absturzgefahr** besteht, wie Bodenöffnungen, Montageöffnungen in Lichtgittern, Lichtkuppeln, offenen Gräben und Gruben, Schächten, Kanalöffnungen, Übernahmestellen von Hebezeugen usw. sind Abdeckungen und ausreichende **Absperrungen** (Geländer, Handläufe, Sicherungsleinen) und **Warnvorrichtungen** (Schilder, Warnleinen) anzubringen und zu unterhalten, um Betriebs- und Montagepersonal zu schützen.

14.1.1 Gitterroste, Deckel usw. sind unter Beachtung des Selbstschutzes erst dann abzuheben, wenn für eine feste und sichere Absperrung gesorgt ist. Gitterroste und andere Abdeckungen sind nach Abschluss der Arbeit wieder zu montieren und zu befestigen.

14.2 Absperrungen, Gerüste, Seile, Ketten und Stolperstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

## 15. Strahlenschutz

15.1 Alle behördlichen Vorschriften, welche die Benutzung, Lagerung und Handhabung einer Strahlenquelle regeln, sind einzuhalten. Der Einsatz ist dem Strahlenschutzbeauftragten bzw. dem Koordinator der Fa. Schoeller-Electronics GmbH mindestens einen Arbeitstag vorher bekannt zu geben.

15.2 Ort und Zeitpunkt, an welchem Durchstrahlungsprüfungen vorgenommen werden, müssen frühzeitig und schriftlich dem Koordinator und dem Montageleiter gemeldet werden, damit zusätzliche Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Strahlenschutzbeauftragten festgelegt werden können.

15.3 Mindestens zwei qualifizierte Personen sind für die Durchführung jeglicher radiographischer Arbeiten erforderlich.

15.4 Die Stellen, an denen eine Strahlungsquelle benutzt oder gelagert wird, sind mit dem Koordinator abzustimmen, den Vorschriften entsprechend zu verwahren und zu kennzeichnen.

## 16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- 16.1 **Elektrische Betriebsräume** dürfen grundsätzlich nur in Bekleidung oder nach Absprache von Elektrofachkräften des Auftragsgebers betreten werden. Arbeiten und Schalthandlungen müssen mit dem Leiter der Instandhaltung der Fa. Schoeller-Electronics GmbH abgesprochen werden.
- 16.2 Über die eingesetzten **ortsveränderlichen Betriebsmittel** sind den Vorschriften entsprechend zu prüfen und zu überwachen. Auf Verlangen ist ein gültiger Prüfnachweis vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht ordnungsgemäße Betriebsmittel jederzeit aus dem Verkehr zu ziehen.
- 16.3 **Nicht stationäre Installationen**, d. h. generelle Baustrominstallationen sind so vorzunehmen, dass sie weder durch die Montagearbeiten gefährdet werden noch ihrerseits Hindernisse oder Stolperstellen bilden. Der Verlauf unterirdischer Kabel ist durch Kennpfähle mit maximalem Abstand von 6 m zu kennzeichnen.
- 16.4 **Das Errichten**, Betreiben und Instandsetzen von elektrischen Anlagen ist entsprechend den technischen Regeln vorzunehmen.
- 16.5 **Arbeiten unter Spannung** sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall durch den AG schriftlich zu beauftragen und zu genehmigen. Besondere Maßnahmen zur Ersten Hilfe sind zu organisieren (2. Person).

## 17. Abbrucharbeiten und Aushubarbeiten BGV C22 Abschn. 4 in Verbindung mit BGI 665 Abbrucharbeiten

- 17.1 Bei der Demontage von Einrichtungen, Geräten, Ausrüstung von Anlagen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen, bei Änderungsarbeiten und Aushubarbeiten auf dem Werksgelände muss aus Sicherheitsgründen besonderer Wert auf gute Planung, gute Vorbereitung und ausreichende Unterrichtung gelegt werden. Die einzelnen Phasen der Demontage sowie zu befördernde Lasten sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Vertreter der Fa. Schoeller-Electronics GmbH genau durchzusprechen.
- 17.2 Die Arbeiten dürfen erst nach der schriftlichen Bestätigung aufgenommen werden. Es dürfen keine schädlichen Stoffe mehr vorhanden sein. Aushubarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die hierfür zuständigen technischen Mitarbeiter der Fa. Schoeller-Electronics GmbH (Technische Dienste, Bauleitung) die Lage von Leitungen und Kabeln im Erdbereich angegeben haben. Im Zweifelsfall sind Suchgräben von Hand auszuheben (siehe Erlaubnisschein Erdarbeiten).
- 17.3 Die Abfuhr von Abbruchmaterial und Aushubmaterial unterliegt den örtlichen Bestimmungen und wird von der Fa. Schoeller-Electronics GmbH vorher angegeben oder muss vom Abfallbeauftragten der Fa. Schoeller-Electronics GmbH erfragt werden. Alle Materialien sind umweltgerecht zu verbringen.

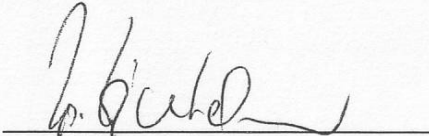
## 18. Umweltschutz und Entsorgung

- 18.1 Die Auftragnehmer sind für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Über die gesetzlichen Grundlagen (z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Abfallgesetz, Wasserhaushaltsgesetz) hat sich der Auftragnehmer zu informieren. Spezielle Anforderungen sind beim Umweltschutzbeauftragten der Fa. Schoeller-Electronics GmbH zu erfragen.
- 18.2 Innerhalb der Fa. Schoeller-Electronics GmbH nimmt der **Umweltschutzbeauftragte (UWB)** die Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten, Abfallbeauftragten und Gewässerschutzbeauftragten wahr. Über Arbeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, ist der Umweltschutzbeauftragte zu informieren.
- 18.3 Eine Schädigung der Umwelt (Boden, Luft, Wasser) ist zu vermeiden. Bei einer eingetretenen Schädigung (Verunreinigung) der Umwelt ist der UWB umgehend zu informieren.
- 18.4 Anfallende Abfälle sind getrennt nach Abfallart in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Bei Unklarheiten ist beim UWB nachzufragen.
- 18.5 Jegliche Lagerung von Gefahrstoffen, ist mit dem UWB abzustimmen.
- 18.6 Anfallende Reststoffe und Abfälle sind nach der Stoffart getrennt zu halten. Das Vermeidungs- und Verwertungsverbot ist gewissenhaft zu befolgen.

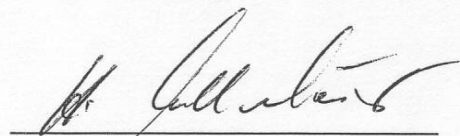
Die Zwischenlagerung und Entsorgung von Abfällen und Reststoffen ist mit dem Umweltschutzbeauftragten abzustimmen.

Die Lagerflächen sind zu sichern. Verunreinigungen des umliegenden Erdreichs sowie der Kanalisation sind auszuschließen.

**Die örtlichen Anforderungen an die Entsorgung sind zu beachten.**



ppa. Winkelmann



Verfasser